

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Systematisch unterfinanziert – zur Benachteiligung freier Kita-Träger im Rahmen der Referenzwertlogik

In der Stadtgemeinde Bremen wird seit über einem Jahrzehnt über eine grundlegende Reform der Finanzierungssystematik der Kindertagesbetreuung diskutiert – bislang ohne Umsetzung. So forderte die CDU-Bürgerschaftsfraktion bereits 2014 die Umstellung von der bisherigen Zuwendungsfinanzierung auf ein leistungsorientiertes Modell (Drs. 18/1393), doch bis heute sind allenfalls marginale Anpassungen erfolgt. Der aktuelle Koalitionsvertrag 2023–2027 bekräftigte erneut das Ziel, das Finanzierungssystem „*spätestens mit Wirkung zum Kita-Jahr 2025/2026*“ zu reformieren – ein Ziel, das offenkundig abermals verfehlt wird.

Entgegen offiziellen Verlautbarungen, die Finanzierung freier Träger sei auskömmlich, mehren sich die Anzeichen für eine chronische Unterfinanzierung der freien Kita-Träger. Mehrere freie Träger gerieten jüngst in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten: Innerhalb weniger Monate mussten zwei Betreiber – darunter der bundesweit aktive Träger *pme Familienservice* – Insolvenz anmelden bzw. beantragen. Die Behörde des Senators für Kinder und Bildung wies die Vorwürfe zwar zurück und machte trägereigene Versäumnisse verantwortlich, dennoch räumte selbst die zuständige Staatsrätin ein, die derzeitige Finanzierungssystematik sei „*in der Tat schwierig*“ und „*sehr kompliziert*“.

Nüchtern betrachtet deuten zahlreiche Indikatoren daraufhin, dass die öffentlichen Zuwendungen die tatsächlichen Kosten der freien Träger nicht decken. Personalkosten machen den Löwenanteil der Kita-Ausgaben aus, doch die aktuell gezahlten Personalzuschüsse sorgen dafür, dass auch erfahrene Fachkräfte nur wie Berufseinsteiger abgegolten werden. Freie Träger müssen tariflich gebundene Gehälter zahlen, einschließlich der jüngsten Tarifierhöhungen und höherer Erfahrungsstufen, ohne dass die Finanzierung entsprechend nachgezogen wurde. Inklusionsbetreuung wird seit Jahren auf Basis veralteter Fallzahlen finanziert, was zur Folge hat, dass in der Praxis vielerorts Mittel, die eigentlich zur Kompensation sozialer Benachteiligung (Index-Ausstattung) gedacht sind, zweckentfremdet werden müssen, um den Rechtsanspruch auf Integrationshilfe für Kinder mit Behinderung zu erfüllen.

Auch in der Sprachförderung besteht Unsicherheit: Zwar hat Bremen nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ eine Übergangslösung aufgelegt, doch ist unklar, ob diese Landesmittel auf Dauer für eine flächendeckende Sprachförderung ausreichen. Hinzu kommen drastisch gestiegene Sachkosten – insbesondere bei Energie, Verpflegung und Gebäudekosten – denen ein seit Jahren statischer Finanzrahmen gegenübersteht.

Derartige Fakten widersprechen der Behauptung, die Finanzierung freier Träger sei *bereits* ausreichend. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass freie und gemeinnützige Kita-Träger strukturell benachteiligt sind. Anders als der städtische Eigenbetrieb KiTa Bremen, der im Zweifel auf direkte Haushaltsmittel zurückgreifen kann, verfügen freie Träger über keine automatische Defizitabsicherung. Sie sind auf rechtzeitige Zuwendungsbescheide, verlässliche Pauschalen und faire Zuschussbedingungen angewiesen – und genau hier offenbart das bestehende System erhebliche Defizite.

Mit der Großen Anfrage „*Vom Prüfauftrag zur Bremischen Prüfungsschleife: Die seit 2014 unterbliebene Reform der Kita-Finanzierung*“ (Drs. 21/688 S) hat die CDU-Bürgerschaftsfraktion bereits die allgemeine Reformnotwendigkeit des bestehenden Systems erneut in den Fokus der parlamentarischen Aufmerksamkeit gerückt. Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage soll nun gezielt die Ausgangslage der freien Kita-Träger beleuchtet werden.

Wir fragen den Senat:

Der Referenzwert

- 1) Auf welcher rechtlichen, untergesetzlichen oder verwaltungsvorschriftlichen Grundlage wird der sogenannte Referenzwert festgelegt, fortgeschrieben und angewendet, und welche behördlichen Regelwerke (z. B. Verwaltungsvorschriften, interne Kalkulationsleitfäden, Rundschreiben) bestimmen seine Berechnungs- und Überprüfungslogik?
 - a) Welche Kostenpositionen fließen mit welchen jeweiligen Gewichtungsfaktoren oder Kalkulationsannahmen nach der geltenden Verwaltungspraxis innerhalb der Stadtgemeinde Bremen in die Ermittlung des Referenzwertes ein (insbesondere Personal-, Sach-, Gemein- und Overheadkosten) und worauf stützt der Senat die Auswahl dieser Parameter?
 - b) Welche Bezugsgrößen, Modellannahmen und Pauschalierungsfaktoren (z. B. gruppenbezogene Standards, Vollzeitäquivalente, Vor- und Nachbereitungszeiten, Krankenstands- und Ausfallquoten, Raum- oder Flächenansätze) werden hierbei im Detail herangezogen, um die jeweiligen Kosten für Krippen- und Elementarbereich innerhalb des Referenzwertsystems abzubilden?

- 2) In welcher Weise stellt der Senat sicher, dass der Referenzwert die tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Träger im Krippen- wie auch im

Elementarbereich realitätsgerecht abbildet, insbesondere vor dem Hintergrund ständig steigender höherer gesetzlicher Standards (z. B. Barrierefreiheit, Brandschutz etc.) sowie der seit Jahren steigenden Tarif-, Energie- und Sachkosten?

- 3) Inwiefern erfolgt eine Dynamisierung des Referenzwertes (in Teilen oder in Gänze) im Sinne einer automatisierten oder zumindest regelgebundenen Fortschreibung anhand aktueller Kostenindizes (z. B. Tarifentwicklung, Verbraucherpreisindex, Bau- und Energiekosten)?
 - a) Falls ja: welche einzelnen Kostenpositionen innerhalb des Referenzwertes wurden zu welchem Zeitpunkt (Datum) in welcher Weise angepasst und auf Grundlage welcher Indikatoren erfolgte jeweils die Fortschreibung?
 - b) Falls nein: aus welchen Gründen wird eine solche Dynamisierung bislang nicht vorgenommen und welche alternativen Mechanismen zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit des Systems werden stattdessen vom Senat herangezogen?
- 4) Welche Folgewirkungen ergeben sich aus einer fehlenden oder unzureichenden Dynamisierung des Referenzwertes nach Einschätzung des Senats für die Liquiditäts-, Personal- und Qualitätssteuerung der Träger, insbesondere hinsichtlich tariflicher Verpflichtungen, gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel und der Finanzierung inklusiver Zusatzbedarfe?

Vorläufige Zuwendungsbescheide und Vorfinanzierungspflichten der Träger

- 5) Wurden in den vergangenen fünf Jahren alle vorläufigen Zuwendungsbescheide fristgerecht vor Jahresbeginn erteilt? Wenn nein: aus welchen Gründen nicht?
- 6) Ab welchem Zeitpunkt stellt der Senator für Kinder und Bildung (SKB) den Trägern jeweils die entsprechenden Antragsformulare für das Folgejahr zur Verfügung?
- 7) In welchem Zeitraum nach Bereitstellung der Formulare reichen die Träger typischerweise ihre Anträge ein und inwiefern geschieht dies in der Regel noch vor Beginn des Zuwendungsjahres?
- 8) Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines vorläufigen Zuwendungsbescheids?
- 9) Warum erhalten Träger bei verspäteten vorläufigen Bescheiden lediglich Abschlagszahlungen auf Basis der Vorjahreswerte – ohne Abbildung von Tarifsteigerungen, inflationsbedingten Kostenentwicklungen oder zusätzlich eröffneten Einrichtungen?
- 10) In welcher Höhe mussten Träger im Durchschnitt der letzten fünf Jahre Vorleistungen erbringen, und wie lange dauerte es jeweils bis zum vollständigen Ausgleich?

- 11) Haben die Träger einen Rechtsanspruch auf verzinste Nachzahlungen für die Zeiträume, in denen sie staatlich geschuldete Leistungen über Monate vorfinanzieren müssen?
- 12) Warum müssen die Träger jährlich in erheblichem Umfang in Vorleistung gehen, wenn die gesetzliche Vorgabe, vorläufige Zuwendungsbescheide vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, nicht eingehalten wird und wie will der Senat das künftig verbessern?

Strukturelle Unterfinanzierung der Personalkosten

Grundsätzlich

- 13) Warum basiert der Referenzwert für pädagogische Fachkräfte dem Vernehmen nach auf Erfahrungsstufe 3, obwohl die tatsächlichen Personalkosten der Träger im Mittel mindestens zwischen Stufe 4 und 5 liegen?
- 14) Wie begründet der Senat die Nichtanpassung des Referenzwertes an den Arbeitnehmermarkt, in dem selbst Neueinstellungen häufig in Erfahrungsstufe 3 erfolgen müssen?
- 15) Warum finanziert der Referenzwert offenbar lediglich zehn Prozent Ausfallzeiten für Urlaub und Krankheit außerhalb der 20 Schließtage, was im Ergebnis dann ca. zehn Krankheitstage pro Jahr bedeutet, obwohl der Bundesdurchschnitt bei ca. 30 Tagen liegt und die Krankheitsquote beim kommunalen Eigenbetrieb „KiTa Bremen“ im Jahr 2023 bei 48,4 Tagen lag (vgl. Drs. 21/396 S)?

In der sogenannten Indexausstattung

- 16) Warum wurde die zusätzliche Ausstattung für Indexgruppen, die 2008 mit rund 0,5 VZE eingeführt wurde, seit 2020/21 auf 0,35 VZE gedeckelt (vgl. Vorlage G195/19 der städtischen Deputation für Kinder und Bildung)?
- 17) Aus welchen Titeln bzw. Teilplänen des Haushalts erfolgt die Finanzierung der Indexausstattung?
- Für welchen Zeitraum ist die haushaltsmäßige Absicherung der Indexausstattung verbindlich vorgesehen?
 - Handelt es sich bei den bereitgestellten Mitteln um einen betragsmäßig gedeckelten Festansatz oder um ein dynamisiertes Budget, das sowohl Zuwächse bei der Anzahl indexrelevanter Neubauten als auch tarifliche Mehrbedarfe des pädagogischen Personals berücksichtigt?

18) Wie viele Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erfüllen seit 2020 im Grundsatz nach Kenntnis des Senats die bestehenden Kriterien zum Erhalt der Indexausstattung, erhalten diese aber dennoch nicht?

Wir bitten hier um eine tabellarische Darstellung mit Ausweisung der Merkmale „Stadtteil“, „Einrichtungsname“, „Träger“, „Platzanzahl U3“, „Platzanzahl Ü3“, „Datum der Inbetriebnahme“.

19) Warum gilt die verbesserte Indexressource nur für Elementargruppen und nicht für Krippengruppen in der gleichen Einrichtung, obwohl die sozioökonomische Belastung bereits im U3-Bereich wirksam wird?

In den Krippengruppen

20) Wie erklärt der Senat die strukturelle Unterfinanzierung von Krippengruppen, insbesondere

- a) fehlende vollständige Finanzierung des 9. und 10. Kindes,
- b) unzureichende Personalausstattung (eine Erzieherin sowie eine sozialpädagogische Assistenz (SPA), mit einem vertraglichen Beschäftigungsvolumen von jeweils max. 38,5 Stunden, gegenüber 40 Stunden regelmäßiger Öffnungszeit der Einrichtung),
- c) fehlende Abbildung von mittelbarer Arbeitszeit, Fortbildungstagen und Krankheitstagen dieser beiden Fachkräfte?

21) In welchem Umfang (VZE) müssen Träger Personal aus dem Elementarbereich pro Krippengruppe zur Quersubventionierung standardgemäß einsetzen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes der jeweiligen U3-Gruppe?

In der politisch beschlossenen „8b-Finanzierung“

22) Aus welchen Gründen bildet der Referenzwert weiterhin ausschließlich die sogenannte 8a-Regelausstattung ab, obwohl seit der „Bremer Erklärung“ von 2019 für rund 40 % der Einrichtungen sowie seit 2022 zusätzlich für Regelgruppen mit mindestens 15 % Kindern mit Inklusionsstatus eine erhöhte 8b-Ausstattung für das pädagogische Personal verabredet und durch den Senat finanziert wird?

23) Warum existiert auch sechs Jahre nach Einführung der „8b-Ausstattung“ offenbar kein einheitliches Antragsformular?

24) Aus welchen unterschiedlichen Quellen (Bund/Land/Stadt) wird die sogenannte Indexausstattung in welchem Verhältnis finanziert und bis zu welchem Datum ist diese finanziell abgesichert?

25) Auf wie viele Gruppen ist die „8b-Ausstattung“ als Festbetrag offenbar „gedeckt“ und aus welchen Gründen?

26) Wie hoch waren die Tarifsteigerung für Erzieher jeweils in den Jahren 2020 bis 2025 und inwiefern war der besagte Festbetrag (vgl. Frage 25) in Bezug auf diese Tarifsteigerungen dynamisiert?

27) Wie hat sich die Anzahl der beim kommunalen Träger KiTa Bremen beschäftigten staatlich anerkannten Erzieher in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, die in die Entgeltgruppe S 8b TVöD eingruppiert sind (bitte nach Kalenderjahren und jeweils zum Stichtag 1. August angeben, differenziert nach Köpfen und VZE)?

a) Wie viele staatlich anerkannte Erzieher waren im selben Zeitraum bei KiTa Bremen in die Entgeltgruppe S 8a TVöD eingruppiert?

b) Wie viele staatlich anerkannte Erzieher waren im jeweiligen Jahr bei KiTa Bremen insgesamt beschäftigt (Köpfe und VZE), und wie hoch war der prozentuale Anteil der Eingruppierungen nach S 8b an der Gesamtheit der Erzieher?

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung.

28) Wie stellt sich für denselben Zeitraum die Verteilung der tariflichen Eingruppierungen bei den freien Trägern innerhalb der Stadtgemeinde Bremen dar (S 8a vs. S 8b, jeweils nach Köpfen, VZÄ und prozentualem Anteil an allen dort beschäftigten Erziehern)?

Wir bitten um eine tabellarische Darstellung mit Angaben für sämtliche nach Referenzwert finanzierte Träger innerhalb der Stadtgemeinde Bremen.

29) Wie hat sich in den zurückliegenden fünf Jahren die Gesamtzahl der Kindergartengruppen in sozial benachteiligten Quartieren der Stadtgemeinde Bremen entwickelt, die – bei unterstellter Bedarfsgerechtigkeit und ohne haushaltsseitige Deckelung durch einen Gesamtmittelansatz – eine Ausstattung nach dem 8b-Standard erhalten müssten?

30) Wie viele zusätzlich neu eingerichtete Kita-Gruppen in sozial benachteiligten Quartieren der Stadtgemeinde Bremen erhielten in den Jahren 2020 bis 2025 trotz Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen keine personelle Ausstattung nach dem 8b-Standard aufgrund der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel?

31) Aus welchen Gründen ändert der Senat turnusmäßig die Zugangskriterien für die Gewährung einer 8b-Personalausstattung in Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf – derzeit alle vier Jahre im Bereich der Indexgruppen und jährlich im Bereich der Regelgruppen – obwohl tarifrechtlich eingruppierte Erzieher nach mehrjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe S 8b TVöD regelmäßig Bestandsschutz genießen und die Träger im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen die Differenz zu S 8a ohne Refinanzierung tragen müssen?

- 32) Welche durchschnittlichen Bearbeitungsdauern verzeichnet die zuständige Frühförderstelle in der Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 2020–2025 bei der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen inklusiver Kindertagesbetreuung?
- a) Welche Abweichung besteht dabei zur gesetzlich vorgesehenen Drei-Monats-Frist gemäß § 7 Abs. 3 der VOKI bzw. entsprechenden verwaltungsinternen Vorgaben?
 - b) Welche Lösung sieht der Senat für den Umstand vor, dass infolge dieser Verzögerungen Kinder die ihnen zustehende Förderung sowie Erzieher die ihnen gemäß Vereinbarung aus dem Jahr 2022 zustehende Eingruppierung nach S 8b TVöD regelmäßig ein Jahr verspätet erhalten?
 - c) In wie vielen Fällen finanzieren Träger die durch die Verzögerung bedingten Mehrbedarfe nach Kenntnis des Senats vor, um den Kindern die gebotene Teilhabe sowie dem pädagogischen Fachpersonal die tariflich zustehende Vergütung tatsächlich zu ermöglichen (Weiterbewilligungen ohne bisherige Kostenübernahme und im laufenden Kitajahr erstmalig festgestellte Bedarfe)?
 - d) Aus welchen Gründen sehen sich Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förder- bzw. Inklusionsbedarf zunehmend gezwungen, ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auf dem Klageweg durchzusetzen, um eine fristgerechte und bedarfsgerechte Leistungserbringung zu erreichen?
 - e) Wann wird die Frühförderstelle nach Planung des Senats personell so ausgestattet sein, dass die gesetzliche Drei-Monats-Frist zur Bescheidung künftig wieder regelmäßig eingehalten werden kann?

In der Inklusion

- 33) Aus welchen Gründen sind die entstehenden zusätzlichen Bedarfe im Zusammenhang mit der inklusiven Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung – insbesondere personelle Mehrbedarfe – im Rahmen der Referenzwertfinanzierung seit Jahren betragsmäßig gedeckelt, obwohl sie eine tragende Voraussetzung zur Umsetzung des individuellen Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII darstellen?
- 34) Warum existiert bislang offenbar keine ressortübergreifend koordinierte Strategie zur strukturellen Absicherung der Finanzierung von Inklusionsleistungen im frühkindlichen Bereich?
- a) Welche Maßnahmen wurden seitens des Senats seit 2020 unternommen, um eine haushaltsübergreifende Lastenverteilung zwischen dem Ressort für Kinder und Bildung und dem Ressort für Soziales herbeizuführen?

- b) Aus welchen Gründen ist das Bildungsressort weiterhin gezwungen, die auf Inklusion bezogenen Bedarfe aus eigenen Haushaltsmitteln zu decken, obwohl ein Teil der Leistungen dem sozialrechtlichen Zuständigkeitsbereich unterfällt?

35) Wie viele Kinder hatten zum 01.08.2025 einen festgestellten Inklusionsbedarf und wie viele werden voraussichtlich bis zum 31.07.2026 aufgrund der üblichen Bearbeitungszeiträume nach Prognose des Senats noch unterjährig hinzukommen?

- 36) Wie viele Schwerpunktgruppen entsprechen diesen Fallzahlen (Frage 35) – aufgeschlüsselt nach
- a) finanzierten Gruppen,
 - b) nicht finanzierten Gruppen,
 - c) finanzierten VZE,
 - d) nicht finanzierten VZE bei Anwendung der gleichen Berechnungsgrundlagen wie im UAG frühkindliche Bildung (vgl. VL 2187/20)?

In der Sprachförderung – „Sprach-Kita 2.0“

37) Aus welchen Mitteln finanzieren Bund, Land und Stadtgemeinde aktuell die institutionelle Sprachförderung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, und wie verteilt sich die Finanzierungsverantwortung auf die drei Ebenen?

- a) Aus welchen Gründen erfolgt die Finanzierung der Sprachförderung im Land Bremen über einen betragsmäßig gedeckelten Festansatz, der nicht dynamisiert ist – insbesondere nicht im Hinblick auf tarifliche Steigerungen des pädagogischen Personals?
- b) Welche haushalts- oder finanztechnischen Erwägungen stehen einer jährlichen oder anlassbezogenen Anpassung des Festbetrags entgegen, insbesondere im Hinblick auf die bereits absehbare Tarifierhöhung zum Frühjahr 2026?
- c) In welcher Weise bewertet der Senat den Umstand, dass Einrichtungen trotz konstant hoher Fallzahlen aufgrund des nicht dynamisierten Mittelansatzes gezwungen sind, bestehende Sprachförderstrukturen vorübergehend abzusenken oder zu kürzen?
- d) Wie rechtfertigt der Senat seine Strategie, wonach ausgerechnet im Bereich der als prioritär bezeichneten frühkindlichen Sprachbildung Leistungskürzungen gegenüber bereits geförderten Kindern in Kauf genommen werden, obwohl diese ausschließlich aus der haushaltsseitigen Nichtanpassung an tarifliche Entwicklungen resultieren?

38) Wie viele der 137 sogenannten „Cluster-1-Kitas“, in denen laut Vorlage VL 21/5077 rund 80 % der sprachlich auffälligen Kinder betreut werden, verfügen derzeit über eine zusätzliche personelle oder strukturelle Ausstattung zur gezielten Sprachförderung,

und wie viele Einrichtungen dieser Kategorie erhalten keinerlei verbesserte Förderausstattung?

- 39) Welche strukturelle Unterdeckung (überschlägiger Betrag in Euro) ergibt sich im Bereich der Sprachförderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aus Sicht des Senats
- a) mit Blick auf nicht abgebildete Tarifsteigerungen seit Inkrafttreten des aktuellen Finanzierungsmodells nach Referenzwert,
 - b) bezogen auf den tatsächlichen Betreuungs- und Sprachförderbedarf pro Kind (Stundenumfang),
 - c) in der aggregierten Gesamtbetrachtung über alle freien und öffentlichen Träger hinweg?
- 40) Welche Folgewirkungen erkennt der Senat darin, dass Einrichtungen trotz hoher Sprachförderquoten aufgrund des nicht dynamisierten Mittelansatzes gezwungen sind, Fachkraftstunden abzusenken oder sprachförderbezogene Angebote zeitweise auszusetzen?
- 41) Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund das Spannungsverhältnis zwischen dem politisch formulierten Anspruch, frühkindliche Sprachförderung als bildungspolitische Schlüsselpriorität zu verfolgen und der faktischen Mittelverknappung in Einrichtungen mit nachgewiesenem Sprachförderbedarf?

Strukturelle Unterfinanzierung der Sachkosten

- 42) Aus welchen Gründen wurde der Referenzwert seit 2008 im Bereich der Sachkosten nicht grundlegend weiterentwickelt?
- 43) Welche Sachkostenpositionen und Gewichtungen enthält der Referenzwert derzeit (bitte vollständige Auflistung inkl. Prozentanteilen)?
- 44) Mit welchen durchschnittlichen Steigerungsraten (Inflation, Indexierung oder realen Mehrkosten) kalkuliert der Senat in den Jahren 2024 bis 2026 für die Sachkostenbestandteile Energie und Wärme in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung?
- a) Mit welchen Tarifsteigerungen für in Kitas beschäftigte Reinigungs- und Küchenkräfte rechnet der Senat, insbesondere im Hinblick auf bestehende Dienstleistungsverträge bzw. kommunale Entgelttabellen?
 - b) Aus welchen Gründen wird der im Referenzwert berücksichtigte Sachkostenanteil als starrer Festbetrag ohne Dynamisierung fortgeführt, obwohl einzelne Kostenpositionen – wie Energie, Reinigung und Küchenbetrieb – real nicht weiter abgesenkt werden können und entsprechend von den Trägern vollständig gegenfinanziert werden müssen?

- 45) Inwiefern plant der Senat die Einführung einer Dynamisierung der Sachkosten mit Inflations- und Tariffortschreibungen?
- 46) Welche betrieblich erforderlichen Sachkostenpositionen, die heute typischer Bestandteil des laufenden Kita-Betriebs sind, konnten im Jahr der Einführung des Referenzwertes (2008) systembedingt noch nicht abgebildet werden?
- Wurden IT-Grundausrüstungen wie Tablets pro Gruppe oder digitale Zeiterfassungssysteme im ursprünglichen Referenzwertsystem berücksichtigt?
 - Sind Lizenzkosten für Standardsoftware wie Microsoft Office sowie Gebühren für Elternkommunikations-Apps Bestandteil des Referenzwertes?
 - Inwieweit sind Infrastrukturkosten für WLAN, IT-Support und datenschutzrechtliche IT-Absicherung im Sachkostenanteil des Referenzwertes enthalten?
 - Wurden sicherheits- und baurechtlich verpflichtende Ausstattungen wie Rauchwarnmelder, Aufzüge oder Hebehilfen samt Wartungskosten in die Systematik aufgenommen?
 - Wie werden die seit 2008 massiv gestiegenen Energie-, Wasser-, Müll- und sonstigen Betriebskosten bei der Fortschreibung des Referenzwertes sachgerecht berücksichtigt?
- 47) Welche zusätzlichen betrieblich relevanten Standards und Verpflichtungen wurden seit 2008 durch gesetzliche oder politische Vorgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung eingeführt, sind jedoch bislang nicht oder nicht vollständig im Rahmen des Referenzwertes refinanziert worden (bitte vollständig und nach Themenfeldern auflisten, z. B. bauliche Anforderungen, Sicherheitsstandards, Verwaltungsaufwand, digitale Infrastruktur, zusätzliche Dokumentationspflichten)?

Strukturelle Unterfinanzierung bei mit Personal hinterlegten aber freigebliebenen Plätzen in den Tagesbetreuungseinrichtungen

- 48) Aus welchen Gründen trägt bei der gewählten Form der Entgeltförderung ausschließlich der Träger das volle Risiko der Unterbelegung – obwohl er als Erfüllungsgehilfe der Stadtgemeinde den Rechtsanspruch auf einen Kita- bzw. Krippenplatz umsetzt – und wie begründet der Senat dies angesichts von rund 1.300 freien, mit Personal hinterlegten Plätzen und der daraus resultierenden finanziellen Schieflage der Träger?
- 49) Welche finanzielle Unterdeckung entsteht trägerübergreifend aktuell (Stichtag 01.01.26) durch nicht belegte, jedoch personell vollständig hinterlegte referenzwertfinanzierte Kita-Plätze (U3 /Ü3), wenn weder bei den Personalkosten noch bei den sachbezogenen Fixkosten (insbesondere Miete, Energie und Heizung) trägerseitig Reduzierungen möglich sind?

Bitte das erwartbare Risiko in Euro kumuliert auf alle Träger bezogen beziffern sowie pro Platz U3 und Ü3 als Durchschnittskostenwert.

Strukturelle Unterfinanzierung der Mietkautionen bei Investorenvorhaben

- 50) Aus welchen Gründen übernimmt das Land Bremen bei langfristigen Mietverträgen für Kindertageseinrichtungen nicht regelhaft die erforderlichen Mietkautionen?
- a) In welcher Höhe stehen für die Übernahme von Mietkautionen haushaltsseitig Mittel zur Verfügung, und unterliegt dieser Ansatz einer betragsmäßigen Deckelung?
 - b) Nach welchen fachlichen, organisatorischen oder haushaltsrechtlichen Kriterien entscheidet die zuständige Stelle über die Bewilligung oder Ablehnung von Kautionsübernahmen?
 - c) Warum erfolgt die Kautionsübernahme nicht in Anlehnung an marktübliche Standards von drei bis vier Monatsmieten (Warmmiete), sondern ist regelmäßig auf maximal drei Kaltmieten begrenzt?
 - d) In welcher Weise stellt die zuständige Behörde sicher, dass das Verfahren zur Kautionsübernahme einschließlich der Voraussetzungen, Fristen und Zuständigkeiten allen Trägern transparent und nachvollziehbar kommuniziert wird?

Strukturelle Unterfinanzierung durch Vorfinanzierung der Träger in der haushaltslosen Zeit ab 2026

- 51) In welcher Weise wird im haushaltslosen Zeitraum durch Anwendung der sogenannten 1/14-Regelung sichergestellt, dass freie Träger der Kindertagesbetreuung laufende Mittel erhalten, und auf wie viele Monate des Jahres 2025 bzw. 2026 erstreckt sich diese Regelung voraussichtlich?
- a) Welcher prozentuale Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten eines Trägers wird nach Einschätzung des Senats durch die 1/14-Regelung während der haushaltslosen Zeit im Vergleich zur regulären Ausfinanzierung nicht abgedeckt?
 - b) Wie stellt der Senat sicher, dass allen freien Trägern bis spätestens zum 31. Dezember 2025 zumindest ein vorläufiger Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2026 zugeht, um auf Grundlage der aktuell beantragten Parameter Mittelzuweisungen vornehmen zu können?
 - c) Welche Maßnahmen werden von Seiten des Senats ergriffen, um zu verhindern, dass freie Träger ab dem 1. Januar 2026 auf veralteter Daten- und Berechnungsgrundlage refinanziert werden und ihnen infolgedessen über die 1/14-Regelung hinaus eine strukturelle Unterdeckung entsteht?

Sandra Ahrens, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU